

## **Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften - Landwirtschaftliche Kulturen**

20011-RU/2023/334-2023



Stand Jänner 2024

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie  
Katastrophenfonds  
Bundesstraße 6  
5071 Wals-Siezenheim

## Rechtliche Grundlage:

Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist nach den Bestimmungen gem. Artikel 14, und 37 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission und des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl.Nr. 201/1996 i.d.g.F., zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die Geschädigten im landwirtschaftlichen Sektor durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften beschränkt.

### 1. Ziele der Gewährung einer Beihilfe

Ziele sind die finanzielle Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften für die Behebung von unvorhersehbaren und unabwendbaren Elementarschäden nach Naturkatastrophen sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Elementarereignis. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe.

### 2. Beihilfengegenstand

Die Beihilfe dient zur Beseitigung von Schäden infolge außerordentlicher Ereignisse natürlichen Ursprungs, wie Erdbeben, Lawinen, Erdbeben (z.B. Bergsturz und Vermurung), Überschwemmungen/Hochwasser und Orkanen an landwirtschaftlichen Kulturen. Die Beihilfen dienen zur Deckung, der im Artikel 14 Absatz 6 h) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission angegebenen Kosten, die zur Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials entstanden sind, das durch Naturkatastrophen bzw. Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse geschädigt wurde. Die beihilfefähigen Kosten umfassen die Ausgaben, die zur Wiederherstellung des vor Eintritt des Ereignisses bestehenden landwirtschaftlichen Produktionspotenzials getätigt werden müssen.

### 3. Beihilfenwerber

Als Beihilfenwerber kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen (siehe insbesondere Artikel 1). Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Beihilfenzahlung ausgeschlossen.

Beträgt der Anteil von Gebietskörperschaften an weiteren juristischen Personen (zB Genossenschaften, usw.) mehr als 50 %, dann ist dieser Anteil von der Schadenssumme abzuziehen. Beteiligungen von Gemeinden sind als sonstige juristische Person anzuerkennen und ihre Schäden sind wie Schäden im Vermögen Privater zu behandeln.

### 4. Art und Ausmaß der Beihilfe

Die Beihilfe wird nach Schadensschätzung und Bewertung auf Vorschlag einer Kommission von der Landesregierung genehmigt.

#### 4.1 Beihilfensätze und maximale Beihilfenhöhe

Die Höhe des Beihilfensatzes beträgt im Allgemeinen 30 % des anerkannten Schadens.

Bei Schäden mit geringer materieller Belastung kann es zu einer Unterschreitung der Beihilfensätze kommen. Die höchstzulässige Beihilfe beträgt € 500.000. Für darüber hinausgehende Beihilfen bedarf es einer Einzelempfehlung der Kommission.

#### 4.1.1 Beihilfensatz nach Maschineneinsätzen

Bei Schäden, zu deren Behebung ein Fremdmaschineneinsatz erforderlich war, beträgt der Beihilfensatz bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten.

#### 4.1.2 Beihilfe bei Flurschäden

Eine Beihilfe für versicherbare Kulturen/Flächen kann nicht gewährt werden. Der Aufwand für die Schadensbehebung muss in vertretbarer Relation zum wirtschaftlichen Nachteil stehen.

#### 4.1.3 Anrechnung von Eigenleistungen

Eigenleistungen (Arbeits- und Eigenmaschinenleistung) können mit Ausnahme in Härtefällen bis zu einer Gesamthöhe von max. € 50.000 anerkannt werden.

Für Aufräumarbeiten von landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Lawinen, Vermurungen und Erdbeben beträgt der Beihilfensatz für Eigenleistungen-Handschriften 60 %.

Für die Abrechnung sind in erster Linie Standardrichtsätze des Landes Salzburg bzw. des Österr. Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) zugrunde zu legen.

Die Arbeitsleistung kann mit maximal 10 Stunden pro Person und Tag anerkannt werden.

### 5. Voraussetzungen zur Anerkennung der Beihilfe

Die Beihilfe dient als finanzieller Zuschuss zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen. Sie dient zur Wiederherstellung des ursprünglichen und rechtmäßigen Zustandes.

Gemäß Artikel 37 Verordnung (EU) 2022/2472 erkennt die zuständige Behörde das Ereignis als Naturkatastrophe an.

#### 5.1 Versicherung

Eine Beihilfe ist nur für den Teil des Schadens möglich, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist bzw. zumutbar gedeckt werden hätte können. Die Versicherungsleistung ist demnach vom Gesamtschaden in Abzug zu bringen. Der Geschädigte muss eine Bestätigung über die erhaltene Versicherungsleistung vorlegen. Grundsätzlich sind zumutbar versicherbare Schäden nicht beihilfefähig.

Ist der Abschluss einer Versicherung dem Geschädigten nicht zumutbar, so ist auch ein versicherbarer Schaden anzuerkennen. Die Zumutbarkeit eines allfälligen Versicherungsabschlusses wird von der Koordinierungsstelle festgestellt.

Der Geschädigte muss eine allfällige Nichtversicherbarkeit des geschädigten Gutes auf Verlangen glaubhaft machen.

Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

## 5.2 Geringfügigkeitsgrenzen

Der Schaden muss je Ereignis, nach Abzug der Versicherungsleistung mindestens € 1.500 betragen.

## 5.3 Nicht anerkenbare Schäden

Nicht anerkannt werden:

- Schäden, die nicht unmittelbar mit der Naturkatastrophe zusammenhängen (zB Baumangel, von Dritten verursachte Schäden etc.).
- Schäden von Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind (gemäß der Definition der Europäischen Kommission für KMU).
- Umsatz- bzw. Einkommensausfälle.
- Behördlich nicht genehmigte Wiederherstellungsmaßnahmen können nicht gefördert werden.

## 6. Beihilfenabwicklung - Katastrophenfondskommission (Kommission)

Die Beihilfenabwicklung und die Bestimmungen zur Kommission sind in der Richtlinie für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften geregelt.

## 7. Antragstellung und Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Ansuchen um Beihilfe sind über die Homepage des Katastrophenfonds, online bis spätestens sechs Monate nach Eintritt des Schadens bei der Koordinierungsstelle, möglichst vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen, zu stellen.

Auf Antrag des Geschädigten kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf ein Jahr erstreckt werden. Begründete Ausnahmefälle sind zB Betriebsübergaben, Todesfälle in der Familie, jahreszeitlich bedingte Verschiebung, usw.

Dem Antrag sind zur ausreichenden Dokumentation der Schäden mindestens drei Fotos von der Schadensstelle vor der Schadensbehebung anzuschließen.

Eine allfällige Vorsteuerabzugsmöglichkeit ist im Antrag anzugeben. Die Schadenshöhe ist nur bei natürlichen Personen, gemeinnützigen Genossenschaften, pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieben und gemeinnützigen Vereinen

inklusive der Umsatzsteuer zu berechnen. Skontobeträge werden in jedem Fall abgezogen.

Versicherungsleistungen, Spenden und sonstige Zuschüsse sind durch den Geschädigten bei der Antragstellung bzw. nach dessen Bekanntwerden bekanntzugeben.

Werden die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung vom Geschädigten nicht oder nicht entsprechend vorgelegt, so ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und abzulehnen.

Der Geschädigte stimmt mit der Antragstellung zu, den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und Besichtigungen der behobenen Schäden an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die landwirtschaftliche Betriebsnummer sowie die Bankverbindung (IBAN) sind im Antrag anzugeben.

An andere öffentliche Stellen zum gleichen Schadensfall gestellte Beihilfeansuchen sind bekannt zu geben.

#### 7.1.1 Bestätigung der Angaben durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben die Angaben des Geschädigten (Schadensdatum, Schadensort, Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz, sonstige baubehördliche Informationen) sowie die im Antragsformular angeführten Bestätigungen den Kompetenzbereich der Gemeinde betreffend, mit Ausnahme der Schadensschätzung, so weit möglich zu überprüfen und elektronisch zu bestätigen.

### 7.2 Schadensschätzung und Kontrolle

#### 7.2.1 Schadensschätzung

Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Begünstigten. Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet.

Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.

Die Schadensschätzung erfolgt durch die von der Koordinierungsstelle beauftragten Sachverständigen bzw. durch gerichtlich beeidete Sachverständige sowie Mitarbeiter der Bezirksbauernkammern, wobei vorzugsweise Amtssachverständige heranzuziehen sind.

Die Heranziehung von Pauschalsätzen zur Schadensfeststellung ist zulässig.

## 7.2.2 Kontrolle

Die Kontrolle von Schadensbehebungen erfolgt stichprobenartig durch bzw. im Auftrag der Koordinierungsstelle.

## 8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Beihilfen

### 8.1 Beihilfenzusage

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Salzburger Landesregierung auf Grund der Empfehlung der Kommission.

### 8.2 Beihilfenauszahlung und Abrechnung

Zur Auszahlung von Beihilfen kann die Vorlage einer Abrechnung verlangt werden. Zwischenabrechnungen sind möglich. Rechnungen und Einzahlungsnachweise sind vorzulegen und können auf Verlangen auch im Original angefordert werden.

Rechnungen sind binnen drei Jahren ab Schadenseintritt vom Geschädigten vorzulegen, ansonsten verfällt die Zusage. In berechtigten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung beantragt und vom Kommissionsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Beschluss der Salzburger Landesregierung. Gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden Beihilfen binnen 4 Jahren ab Eintritt des Ereignisses ausbezahlt.

Gemäß Artikel 37 Absatz 10, der Verordnung (EU) 2022/2472 sind die Beihilfe und die sonstigen Ausgleichszahlungen für Schäden, einschließlich Zahlungen aus Versicherungen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

### 8.3 Vorschusszahlung in Härtefällen

Der Vorsitzende der Kommission bzw. dessen Stellvertreter und der Leiter jener Abteilung, in der die Koordinierungsstelle des Katastrophenfonds im Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelt ist können eine vorzeitige Auszahlung von Beihilfen nach formloser Antragstellung durch den Geschädigten verfügen.

Vor Auszahlung des Vorschusses ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Geschädigten abzuschließen. Als Vorschuss können maximal 50 % des geschätzten Schadens anerkannt werden und bis zu einer Höhe von € 250.000 ausbezahlt werden.

Die Vorschusszahlung ist im Wege der üblichen Abwicklung in der Kommission zu behandeln.

### 8.4. Widmungsfremde Verwendung - Rückzahlung

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen, insbesondere bei widmungsfremder Verwendung der Beihilfe oder bei nicht erfolgter Schadensbehebung ist der erhaltene Betrag ab Empfang mit einem Zinssatz von 6 % pro Jahr zurückzuzahlen. Bei Rückzahlung unter Jahresfrist kann die Zinsleistung entfallen. Die Beihilfe ist

ebenfalls in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.

## 8.5 Verwendung von geschlechtsspezifischen Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## 9. Datenschutzbestimmungen

### 9.1 Allgemeines zum Datenschutz

(1) Das Land Salzburg ist beim Förderungsansuchen als auch bei der Förderungsvereinbarung als haushaltsführende Stelle datenschutzrechtlicher Verantwortlicher oder als haushaltsführende Stelle mit der Abwicklungsstelle gemeinsamer Verantwortlicher gem Art 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(2) Die zur Erledigung des Förderansuchens, zur Anbahnung und Abwicklung der Förderungsvereinbarung sowie zur Kontrolle erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO), sofern nicht gesonderte gesetzliche Regelungen greifen.

(3) Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung, aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Landesverwaltung Salzburgs hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz, LGBI Nr 53/2008 idgF, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Salzburger Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

(4) Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreich. Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

(5) Nähere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind finden sich in der Datenschutzerklärung des Landes Salzburg, abrufbar unter:

<https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz>.

### 9.2. Weitergabe von personenbezogenen Daten

(1) Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO in der geltenden Fassung und unter Beachtung sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen an

- a. die zuständigen Organe des Bundes,
- b. den zuständigen Landesstellen,
- c. Stellen, die im Rahmen der Förderabwicklung informierend und beratend als Auftragsverarbeiter der Förderstelle in Anspruch genommen werden,
- d. den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- e. den Landesrechnungshof Salzburg für Prüfungszwecke,

- f. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- g. das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- h. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- i. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Vor- und Familienname und fakultativ die Postleitzahl der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger bei natürlichen Personen bzw bei juristischen Personen die gesetzliche, satzung- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers und fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, sowie Verwendungszweck, Art und Höhe der Förderung werden gem § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), LGBL Nr 10/2018, ab einem Förderbetrag von 3.000 Euro im Transferbericht des Landes aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Eine personenbezogene Ausweisung unterbleibt jedoch, sofern deren Veröffentlichung, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweck des Transfers, Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gem Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) oder genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse bzw Einkommenshöhen von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger zulässt.

(3) Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für etwaige Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden. Diese Weitergabe durch das Land Salzburg erfolgt dabei nur, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

## 10. Transparenzdatenbank

(1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr 99/2012 idGF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Übermittlung als Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel.



(2) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

(3) Das Land Salzburg übermittelt die folgend angeführten personenbezogenen Daten von Förderempfängerinnen und Förderempfängern an die Bundesministerin bzw den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank:

1. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist, 1.1. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie

1.2. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

2. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist

2.1. die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und

2.2. die Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;

3. die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank- Leistungsangebotsverordnung (BGBl II Nr 80/2018, idgF);

4. die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;

5. der Zeitpunkt oder der Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;

6. das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012;

7. die eindeutige Bezeichnung der Leistenden Stelle und

8. die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt;

9. das Einkommen im Sinn des § 5 TDBG 2012.

(4) Es werden keine personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (zivilrechtliche Förderungsvereinbarung), sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden und auch keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO übermittelt.

(5) Die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

(6) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische

und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden. (7) Der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Folgenden: „Verantwortlicher“) für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Die gegenüber dem Verantwortlichen (BMF) der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012.

Die diesbezügliche Information erfolgt unter [www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at) und unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Weitere Informationen sind auf der Homepage des Transparenzportals abrufbar:

[https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu\\_datenschutzerklaerung](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung).

## 11. Wirksamkeit

Vor dem 16.1.2016 eingetretene Schäden im landwirtschaftlichen Sektor dürfen nicht nach dieser Richtlinie abgerechnet werden.

Diese Richtlinie wurde mit Regierungsbeschluss, Zahl 20011-RU/2023/334-2023 genehmigt. Beihilfenrechtliche Bestimmungen wurden mit Juni 2023 aktualisiert (Übergangsverordnung (EU) 702//2014Z und der Verordnung (EU) 2022/2472).

Sie ist für Schadensfälle ab 1.1.2024 anzuwenden.

Für die Landeregierung:

HR Ing. Mag. Dr. Franz Moser MBA